

Nachschlagewerk: nein

Amtliche Sammlung: nein

2218 044

BGB § 844 Abs. 2

Bei der Bemessung der wegen entgangenen Unterhalts zu gewährenden Rente (§ 844 Abs. 2 BGB) ist eine Kriegsbeschädigtenrente, die der Unterhaltspflichtige bezogen hat, als Teil seines Gesamteinkommens zu berücksichtigen.

BGH, Urt. v. 27. Mai 1960 - VI ZR 131/59 - OLG Braunschweig
IG Braunschweig

VI ZR 131/59

Verkündet
am 27. Mai 1960
K r i e g l ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

- 1) der Firma H [REDACTED] und Sch [REDACTED], B [REDACTED]
b./ Bad Ha [REDACTED],
- 2) des Kraftfahrers Alfred P [REDACTED], B [REDACTED], Ho [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Witwe Charlotte S [REDACTED] geb. K [REDACTED], Se [REDACTED],
Schü [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1960 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinsievers, Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Haß und Heinrich Meyer

für recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braun-
schweig vom 21. Mai 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagten aus einem Verkehrsunfall in Anspruch, bei dem ihr Ehemann, der Gespannführer Erich S., tödlich verunglückt ist.

S. lenkte am 1. 1956 gegen 14 Uhr ein mit Getreidegarben beladenes Pferdefuhrwerk seines Arbeitgebers, des Landwirts A., auf der Kreisstraße He.-Se. in Richtung Se. Der Erntewagen war ein sog. Hornburger Wagen mit einem aufgesetzten Ladegestell zur Stapelung der Ernte, wie er in der dortigen Gegend vielfach benutzt wurde. Die von S. befahrene Straße besteht aus einer 4,20 m breiten asphaltierten Fahrbahn und einem, in Richtung Se. gesehen, rechts anschließenden etwa 1,70 m breiten Sommerweg. Beiderseits wird sie von einer Baumreihe begrenzt. Die rechte Baumreihe ist vom Rande des Sommerweges rund 80 cm entfernt, der Zwischenraum ist mit Gras bewachsen. Der Abstand der linken Baumreihe vom linken Rand der asphaltierten Fahrbahn beträgt rund 1,20 m, wovon 50 cm auf einen links neben dem Asphalt verlaufenden festgewalzten Seitenstreifen entfallen.

Der Gespannführer S. befuhr den Sommerweg rechts der Fahrbahn, und zwar nach der Darstellung der Klägerin mit allen 4 Rädern seines Erntewagens, während nach der Behauptung der Beklagten die beiden linken Räder auf der Asphaltfahrbahn, etwa 35 cm vom Fahrbahnrande entfernt, liefen. Das beladene Fuder war 2,90 m breit. S. lenkte die Pferde von seinem Fahrersitz aus, einer sog. Schoßkelle, die vor der Ladung, unterhalb des Ladegestells angebracht war.

In der gleichen Richtung fuhr auf der Kreisstraße der Zweitbeklagte mit einem Lastzug des Erstbeklagten, bestehend



aus Maschinenwagen und Anhänger, die mit insgesamt 17,70 to Kies beladen waren. Der Maschinenwagen war 2,35 m, der Anhänger 2,50 m breit. In Höhe des Kilometersteins 0,7 überholte der Lastzug den Erntewagen. Dabei stieß der Anhänger mit dem rechten Teil seiner Stirnseite gegen das hintere Ende des linken seitlichen Ladebalkens des Erntewagens. Durch den Anprall verrutschte das Ladegestell, und die Ladebalken brachen zum Teil ab. Der Gespannführer S. wurde von seinem Fahrersitz herabgeschleudert und blieb mit schweren inneren Verletzungen tot auf dem Sommerweg liegen. Der Zweitbeklagte brachte den Lastzug 130 m hinter der Unfallstelle am rechten Straßenrande zum Stehen. Er gibt hierzu an, von dem Unfall habe er nichts als einen leichten Ruck während des Überholens bemerkt, diesem aber keine Bedeutung beigemessen. Erst nach einer weiteren Fahrt von etwa 70 bis 100 m habe er in seinem Rückspiegel bemerkt, daß die Pferde mit dem Ackerwagen durchgegangen seien; er habe dann den Lastzug abgestellt und die scheuenden Pferde zum Stehen gebracht.

Die Klägerin hat mit der Klage eine monatliche Rente von 100 DM als Ersatz für den ihr durch den Tod ihres Ehemannes entgangenen Unterhalt verlangt. Sie hat vorgetragen, der Zweitbeklagte habe den Unfall dadurch verschuldet, daß er den Erntewagen mit zu geringem Abstand überholt habe.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben jedes Verschulden des Zweitbeklagten in Abrede gestellt und die Auffassung vertreten, der Unfall stelle für sie sogar ein unabwendbares Ereignis dar. Der Zweitbeklagte habe den Erntewagen mit einem ausreichenden Abstand überholt. Wenn es gleichwohl zu einer Berührung zwischen dem Fuhrwerk und dem Anhänger gekommen sei, so sei das allein auf das Verhalten der Pferde zurückzuführen. Diese hätten während des

Vorbeifahrens des Lastzuges plötzlich gescheut, dabei einen Augenblick verhalten und sodann den Erntewagen nach rückwärts aus der bisherigen Fahrbahn heraus gegen den gerade überholenden Anhänger gedrückt. Erst dann seien sie mit dem Erntewagen nach vorn durchgegangen. Die entscheidende Ursache des Unfalls liege somit in der typischen Tiergefahr, die zu Lasten des Gespannführers S. ■■■■ gehe. Diesen treffe im übrigen ein überwiegendes Mitverschulden, weil er verkehrswidrig auf der Schoßkelle gesessen habe, von der er weder den rückwärtigen Verkehr beobachten noch einen hinreichenden Einfluß auf die Pferde haben können.

Die Klageforderung sei auch der Höhe nach unbegründet. Die Klägerin erhalte durch öffentliche Versicherungsträger Renten in Höhe von insgesamt 139,30 DM. Außerdem sei ihr eine Erwerbstätigkeit zuzumuten, da sie auch vor dem Unfall eine solche ausgeübt habe. Endlich müsse sie sich die Erträge der ihr zugefallenen Erbschaft anrechnen lassen, die aus einem mit 18 500 DM belasteten Siedlungshaus bestehe.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit die Klägerin für die mutmaßliche Lebensdauer ihres tödlich verunglückten Ehemannes Unterhaltsansprüche bis zu ihrem 65. Lebensjahre geltend macht, und soweit diese Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat sich der Unfall wie folgt ereignet: Der Zweitbeklagte überholte den von S. geführten Erntewagen mit unzureichendem Abstand und rammte dabei mit der rechten Stirnseite seines Anhängers das Ladegestell des Erntewagens. Dieses wurde durch den kräftigen Anstoß - die Geschwindigkeit des Lastzuges betrug etwa 35 km/st - ruckartig nach vorn gestoßen und traf den auf der Schoßkelle sitzenden Fahrer S., der dadurch von seinem Sitz heruntergeschleudert und tödlich verletzt wurde.

Die Sachdarstellung der Beklagten, zu dem Zusammenstoß sei es nur dadurch gekommen, daß die Pferde während des Überholens durch den Lastzug gescheut und dabei den Erntewagen seitlich rückwärts in die Fahrbahn des mit genügendem Abstand überholenden Anhängers gestoßen hätten, hält das Berufungsgericht für widerlegt. Nach seiner Überzeugung sind die Pferde erst durch den scharfen Anprall des Anhängers an das Ladegestell des Erntewagens scheu geworden und nach vorn durchgegangen. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, der Zweitbeklagte habe nach seiner stets gleichbleibenden Einlassung von einem Scheuen der Pferde während des Überholvorgangs nichts gemerkt. Es würde ihm aber nicht entgangen sein, wenn die Pferde bereits gescheut und dabei den Erntewagen plötzlich nach rückwärts gedrückt hätten, bevor er sie mit seinem Führerhaus erreicht habe; ein derart außergewöhnliches Verhalten der Pferde hätte er schlechthin nicht übersehen können. Hieraus sei der sichere Schluß zu ziehen, daß die Pferde frühestens gescheut hätten, als der Lastzug mit seinem Führerhaus mit ihnen bereits auf gleicher Höhe gewesen sei. In diesem Zeitpunkt seien aber auch die hinteren Begrenzungen beider Fahrzeuge höhengleich gewesen, da beide Fahrzeuge etwa die gleiche Länge gehabt

hätten. Zwischen dem Anhänger und dem Motorwagen des Lastzuges habe ein Zwischenraum von nur 2,00 m bestanden. Um diese Spanne zu durchfahren, habe aber der Anhänger bei einer Geschwindigkeit von 30 - 35 km/st nur einen geringen Bruchteil einer Sekunde benötigt. Nach den vom Senat mit dem unbeladenen Unfallwagen angestellten Fahrversuchen würde aber der Erntewagen mit seinem Gesamtgewicht von etwa 40 Zentnern ein Vielfaches dieser Zeitspanne benötigt haben, um aus dem Vorwärtsfahren zunächst zum Halten zu kommen und dann seitlich rückwärts in die Fahrbahn des "mit Abstand" überholenden Anhängers zu gelangen. Der Senat halte es danach für ausgeschlossen, daß der Unfall auf ein Zurückstoßen des Erntewagens durch die scheuenden Pferde in die Fahrbahn des überholenden Anhängers zurückzuführen sei. Der Unfall könne vielmehr nur darin seine Ursache haben, daß das Ladegestell des Erntewagens von dem Anhänger infolge zu geringen Abstandes beim Überholen von hinten gerammt worden sei.

Diese Feststellungen, so erwägt das Berufungsgericht weiter, seien durch das Ergebnis der an der Unfallstelle durchgeführten Beweisaufnahme noch erhärtet worden. Habe der Erntewagen, wie die Beklagten behaupteten, mit seinen linken Rädern einen Abstand von 35 cm vom rechten Fahrbahnrand gehabt, so habe er mit seiner 2,90 m breiten Ladung nach den Messungen des Senats rund 1,05 m von dem asphaltierten Teil der Fahrbahn in Anspruch genommen, dem Lastzug also eine Breite von 3,15 m zum Überholen freigelassen. Außerdem habe ihm der festgewalzte Streifen von 50 cm links neben der Asphaltfahrbahn zur Verfügung gestanden. Er habe aber nicht einmal den ihm freigelassenen Teil von 3,15 m Breite ausgenutzt. Die linken Räder des Anhängers hätten vielmehr, wie sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Polizeibeamten St. [REDACTED] und drei weiterer Polizei-

beamten ergebe, beim Überholen einen Abstand von 1,10 m v
linken hand der asphaltierten Fahrbahn gehabt. Die vier
Polizeibeamten hätten die von St[REDACTED] vermessene Spur
zweifelsfrei als die linke Radspur des Anhängers festge-
stellt. Diese Fahrweise des Zweitbeklagten habe zwangsläuf-
ig zu einem Anstoß an das Ladegestell des Erntewagens
führen müssen. Dem stehe entgegen der Meinung der Beklagte
der Umstand nicht entgegen, daß der Anhänger nur 15 cm
breiter als der Maschinenwagen sei, der das Ladegestell v
bestritten nicht berührt habe. Der Anstoß des Ladegestell
durch die Stirnseite des Anhängers lasse sich durch ver-
schiedene Möglichkeiten erklären, so z. B. durch ein Link
ausweichen des Motorwagens beim Überholen. Es bestehe wei-
ter die Möglichkeit, daß bereits der Motorwagen die über
das Ladegestell hinausragende Ladung des Erntewagens hart
angestoßen habe, ohne das Ladegestell selbst zu berühren.
Dadurch könne die ganze Ladung einschließlich des Ladeges-
tells etwas nach links verschoben worden sein. Die letzt-
re Möglichkeit liege sogar nahe; denn nach dem Unfall sei
das rechte Winkergehäuse des Motorwagens eingedrückt gewe-
sen, ohne daß der Zweitbeklagte hierfür eine einleuchtend
Erklärung habe geben können. Außerdem habe der Zeuge St[REDACTED]
[REDACTED] auf dem Motorwagen vorn rechts hinter dem Führerha-
 eine Strohgarbe gefunden. Der Zweitbeklagte habe danach
den Unfall durch Überholen mit zu geringem Abstand fahr-
lässig verschuldet.

Diese Würdigung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.
Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht das vo
den Beklagten für die Richtigkeit ihrer Darstellung des
Unfallhergangs beantragte Sachverständigengutachten nicht
eingeholt hat. Sie meint, das Berufungsgericht habe nur
Möglichkeiten dafür angeführt, auf welche Weise der Anhän-
ger mit seiner Stirnwand in einer Breite von 13 cm an das

Ladegestell des Erntewagens habe anstoßen können, obwohl der Anhänger insgesamt nur 15 cm, also auf jeder Seite nur um 7,5 cm breiter sei als der Motorwagen, der nicht angestoßen sei. Daraus folge, daß es aus eigener Sachkunde nicht in der Lage gewesen sei, die von den Beklagten für ihre Darstellung angeführten Umstände auszuräumen.

Die Rüge ist nicht gerechtfertigt. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, es sei ausgeschlossen, daß der Unfall durch ein Zurückstoßen des schweren Erntewagens in die Fahrbahn des Lastzuges verursacht worden sei, lassen weder einen Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze erkennen, noch ergibt sich aus ihnen, daß das Gericht sich eine Sachkenntnis angemaßt hat, die ihm nicht zukommt. Die Ausführungen des Urteils werden insoweit auch von der Revision in keinem einzelnen Punkte angegriffen. Steht aber fest, daß der Unfall nicht auf ein Zurückstoßen des Erntewagens zurückzuführen ist, so bleibt, was auch die Revision nicht verkennt, nur der vom Berufungsgericht gezogene Schluß übrig, daß das Überholen mit unzureichendem Abstand die Unfallursache gewesen ist. Dabei kommt es nicht einmal mehr entscheidend darauf an, ob die von den Polizeibeamten festgestellte und vermessene Spur tatsächlich die Fahrspur des Anhängers gewesen ist. Das ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, das ausdrücklich betont, daß durch die Feststellungen über die Fahrspur seine bereits zweifelsfrei feststehende Überzeugung vom Unfallhergang nur bestätigt werde.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, es beständen verschiedene Möglichkeiten für den Anstoß des Anhängers allein an das Ladegestell des Erntewagens, wird ebenfalls von der Revision vergeblich angegriffen. Die Entscheidung dieser Frage

erfordert entgegen der Meinung der Revision keine besonderen fachlichen Kenntnisse, die nur bei einem Sachverständigen vorausgesetzt werden könnten. Den oben wiedergegebenen eigenen Ausführungen der Revision ist zu entnehmen, daß bereits ein Rechtsausweichen des Anhängers um etwa 6 cm (13 cm - 7,5 cm) aus der Fahrspur des Motorwagens oder eine Schwan-
kung des Anhängers oder des Erntewagens in diesem geringen Umfang genügte, um einen Anstoß der Stirnseite des Anhängers in der angegebenen Breite von 13 cm zu ermöglichen.

Ohne Erfolg rügt die Revision, daß das Berufungsgericht die Polizeibeamten Kn [REDACTED] und Z [REDACTED] nicht zu der Behauptung der Beklagten vernommen hat, auf der rechten Seite des Motorwagens habe nach dem Unfall keine Garbe gelegen. Das Berufungsgericht hat, wie bereits dargelegt, der gegenteiligen Aussage des Zeugen St [REDACTED] lediglich entnommen, daß eine der von ihm angeführten Möglichkeiten des Anstoßes des Anhängers an das Ladegestell nicht nur gegeben, sondern sogar naheliegend sei. Es kommt aber nicht darauf an, ob eine dieser Möglichkeiten naheliegt, sondern nur darauf, ob überhaupt eine derartige Möglichkeit bestanden hat.

Das Berufungsgericht hat danach mit Recht die Haftung beider Beklagten aus dem Straßenverkehrsgesetz sowie des Zweitbeklagten auch aus unerlaubter Handlung bejaht. Der Erstbeklagte haftet ebenfalls aus unerlaubter Handlung (§ 831 BGB), weil er einen Entlastungsbeweis nach dieser Vorschrift nicht angetreten hat.

II. Eine Haftung des Gespannführers S [REDACTED] als Tierhüter nach §§ 833, 834 BGB braucht sich die Klägerin, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nicht entgegenhalten zu lassen, da nach seinen Feststellungen der Schaden nicht durch

das Scheuen der Pferde, sondern allein dadurch verursacht worden ist, daß der Anhänger gegen das Ladegestell des Erntewagens stieß.

III. Das Berufungsgericht hat ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden des Gespannführers S. verneint.

1) Ohne Rechtsirrtum geht es davon aus, daß S. durch das Sitzen auf der Schoßkelle nicht gegen eine Unfallverhütungsvorschrift der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verstoßen hat. Entgegen der Meinung der Revision wird durch Ziffer C 34 - 36 dieser Vorschriften nur das Sitzen auf der Ladung eines vollbeladenen Erntewagens, nicht dagegen auf der vor der Ladung unterhalb des Ladegestells angebrachten Schoßkelle verboten. Das ergibt sich eindeutig aus der Auskunft der Berufsgenossenschaft vom 12. Januar 1959, in der ausgeführt wird, das Sitzen auf dem beladenen Fuder biete keine Sicherheit, weil die Schwankungen in ca. 3 m Höhe recht beträchtlich und die Festhaltungsmöglichkeit von der Güte des Haltetaues und der Bindung abhängig sei.

2) Vergebens versucht die Revision, aus der Breite der Ladung des Erntewagens eine Fahrlässigkeit des Verunglückten S. herzuleiten. Die Revision verkennt nicht, daß die Vorschrift des § 19 Abs. 2 StVO über die zulässige Breite der Ladung gemäß § 19 Abs. 5 StVO nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse gilt. Sie meint aber, die Breite der Ladung habe S. zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Demgegenüber weist das Berufungsgericht zutreffend darauf hin, daß S. mit dem überwiegenden Teil seines Fuhrwerks auf dem Sommerweg gefahren ist und zwar so weit rechts, daß dem übrigen Verkehr auf dem asphaltierten Teil der Fahrbahn noch rund 3,15 m, dazu der linke festgewalzte Streifen von 50 cm zur Verfügung gestanden hätten. Weiter rechts konnte S. nach der Feststellung des Berufungsgerichts wegen der Äste der rechten Baumreihe nicht fahren.

Er hat also durch seine Fahrweise der Breite der Ladung hinreichend Rechnung getragen.

3) Das Berufungsgericht rechnet dem Verunglückten S auch nicht an, daß er auf der Schoßkelle des Erntewagens gesessen hat. Dem ist im Ergebnis beizutreten. S hat zwar durch das Sitzen auf der Schoßkelle gegen die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2 StVO verstoßen, nach der der Fahrzeugführer auf oder neben dem Fahrzeug seinen Platz so zu wählen hat, daß er ausreichende Sicht hat. Von der Schoßkelle aus hatte Sieg aber keine hinreichende Sicht nach hinten. Die Sichtbehinderung war jedoch auf den Unfallablauf ohne Einfluß. Bei der gegebenen Verkehrslage und der Fahrweise des Zweitbeklagten wäre der Unfall auch eingetreten, wenn S hinreichende Sicht nach hinten gehabt hätte. Es fehlt daher der Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen der Übertretung des § 7 StVO und dem Eintritt des Schadens.

IV. Die Revision rügt endlich, ein Zwischenurteil nach § 304 ZPO habe nicht ergehen dürfen, da der Klägerin ein über ihre Sozialrenten in Höhe von insgesamt 139 DM hinausgehender Schaden nicht entstanden sei. Sie meint, das Berufungsgericht habe insbesondere die Kriegsrente des Ehemannes der Klägerin bei der Berechnung seines Gesamteinkommens nicht berücksichtigen dürfen, da diese Rente in vielen Fällen nur dem Ausgleich der erhöhten Bedürfnisse und der immateriellen Schäden des Versehrten diene. Außerdem habe das Berufungsgericht verschiedene, für die Bemessung der Rente erhebliche Umstände außer Betracht gelassen.

Die Rüge greift nicht durch. Eine Vorabentscheidung nach § 304 ZPO darf nur ergehen, wenn feststeht oder eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß ein Schaden entstanden ist. (BGH Urteil vom 14. Dezember 1950 - III ZR 67/50

NJW 1951, 195 Nr. 10). Das Gericht hat daher schon im Verfahren über den Grund die Frage, ob ein Schaden entstanden ist, wenigstens summarisch zu prüfen. Das angefochtene Urteil läßt keinen Verstoß gegen diese Grundsätze erkennen. Das Berufungsgericht führt aus, nach der "vom Senat im einzelnen angestellten Prüfung" bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß für die Klägerin noch ein erstattungsfähiger Betrag verbleibe. Es vertritt zutreffend die Auffassung, daß die Kriegsrente des Ehemannes S. als Teil seines Gesamteinkommens bei der Bemessung der Rente der Klägerin zu berücksichtigen ist. Nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950, BGBl I 791, wird die Kriegsrente nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit bemessen. Dem Ausgleich erhöhter Bedürfnisse dienen besondere Leistungen gemäß §§ 10 ff, 35 des Gesetzes, nach denen erforderlichenfalls Heilbehandlung, Krankengeld, Hauspflege und Pflegezulagen zu gewähren sind. Die Kriegsbeschädigtenrente ist daher, wie das Berufungsgericht mit Recht darlegt, in erster Linie zum Ausgleich einer Erwerbsminderung des Kriegsversehrten bestimmt.

Daß das Berufungsgericht bei seiner Prüfung wesentliche Tatsachen außer acht gelassen hätte, ist nicht ersichtlich. Auch bei Bejahung einer Arbeitspflicht der Klägerin war ihr unbestrittenes Vorbringen zu berücksichtigen, daß sie bisher nur als Saisonarbeiterin im Sommerhalbjahr längstens 26 Wochen beschäftigt war. Zudem wird ihr nicht zuzumuten sein, bis zu ihrem 65. Lebensjahr - bis zu diesem Zeitpunkt ist ihr die Rente dem Grunde nach zugesprochen - einer Erwerbstätigkeit zur Schadensminderung nachzugehen. Endlich konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß das Einkommen des Ehemannes Sieg, das im Zeitpunkt des Unfalls (6. September 1956) rund 300 DM betragen

hatte, eine erhebliche Steigerung erfahren hätte. Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Klägerin verbleibe mit hoher Wahrscheinlichkeit noch ein Ersatzanspruch, ist daher aus rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß Heinr. Meyer